

# Satzung des Vereins „Nachbarschaftshilfe Anzing e.V.“



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Nachbarschaftshilfe Anzing“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist 85646 Anzing.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der nachbarschaftlichen Hilfen für die Einwohner der Gemeinde Anzing. Schwerpunkte seiner sozialen Arbeit setzt der Verein dort, wo Betreuung, Hilfen und Aufklärung benötigt werden. Das gilt im Besonderen für Familien, Ältere, Kranke, Alleinstehende und bei Notfällen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Organisation und Durchführung von Kinderbetreuung, Seniorenbetreuung, kurzzeitiger Familienhilfe, Fahrdiensten und Handreichungen verwirklicht. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen und die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten.
3. Die Arbeit des Vereins ist offen für ALLE Hilfesuchenden der Gemeinde Anzing. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Anspruch.
4. Nachbarschaftshilfe beruht auf Freiwilligkeit. Die Vereinsmitglieder bringen ihre Zeit, Fähigkeiten und Kenntnisse ein, soweit es ihren Möglichkeiten entspricht. Auch fördernde Mitglieder können dem Verein beitreten und sind willkommen.
5. Alle Vereinsmitglieder der Nachbarschaftshilfe sind der Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, eigene Veranstaltungen, Beantragung und Abruf von Fördermitteln und sonstige Einnahmen.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten und Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Adressen und Kontoänderungen müssen der Vorstandschaft mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 1. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wurde.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung,
  - durch Ausschluss, den der Gesamtvorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins vereinbaren lässt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Gesamtvorstand beschließt den Ausschluss mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu den vorgegebenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gemäß § 4 der Beitragsordnung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen.
3. Der Jahresbeitrag ist zum 15.01. des Jahres fällig.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall zeitlich befristet einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen oder zeitlich befristet von der Zahlung des Beitrags befreien.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrags.
7. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - Wahl der Kassenprüfer.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung an die letzte Adresse oder Einladung per Email an die beim Verein hinterlegte Email-Adresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch per Email unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Die Gründungsversammlung gilt als 1. Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder

von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder elektronisch per Email unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist und mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
10. Notwendige Mitgliederversammlungen können im Ausnahmefall auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - 1. und 2. Vorsitzenden,
  - Kassenwart,
  - Schriftführer,
  - bis zu 4 Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenwart je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.
4. Beschlüsse des Vorstandes – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften – können auch telefonisch, per Email oder per Messenger-Dienst, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom 1. Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach der Rechnungslegung erstattet.
9. In den Vorstand können zukünftig nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die alljährlich zu erstellende Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
2. Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur im Sinne der in § 2 der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden.
3. Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur vom Gesamtvorstand, von einem Zehntel der Mitglieder oder der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Den Beschluss über eine Satzungsänderung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.
2. Die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Anzing mit der Auflage, das Vermögen, dem Satzungszweck entsprechend, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendpflege und Fürsorge/soziale Zwecke) zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.  
Satzung vom 14.09.2023, zuletzt geändert am 15.11.2023.